



Kinderschutz in der ehrenamtlichen Jugendarbeit

„DER WÜRZBURGER WEG“



SERVICESTELLE
EHRENAMT 

Mit der Schriftenreihe „**Kompass Ehrenamt**“ möchten wir, die Servicestelle Ehrenamt und das dort angesiedelte Koordinationszentrum für bürgerschaftliches Engagement im Landkreis Würzburg, ehrenamtlich Tätige in ihrer praktischen Arbeit durch Kurzinformationen zu relevanten Themen unterstützen.

Das ehrenamtliche Engagement in den 52 Gemeinden unseres Landkreises ist die Stütze der örtlichen und landkreisweiten Gesellschaft in den verschiedensten Aktionsfeldern. Ehrenamtlich Tätige in Vereinen werden jedoch immer mehr von bürokratischen Erfordernissen in ihrer Arbeit beeinträchtigt. Als Landrat des Landkreises Würzburg, der selbst seine Wurzeln im Ehrenamt hat, möchte ich einerseits einen verwaltungskorrekten Gesetzesvollzug sicherstellen, andererseits soll in Bezug auf ehrenamtliche Strukturen mit Augenmerk und Ermessensspielräumen agiert werden.

In der ersten Ausgabe dieses „Kompass Ehrenamt“ wird das wichtige Thema „Kinderschutz in der ehrenamtlichen Jugendarbeit“ behandelt. Auch wird hier unser „Würzburger Weg“ beschrieben.

Ein Thema, das berührt, weil Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch leider existenter Bestandteil unserer Gesellschaft sind und vor allem im sozialen Nahraum vorkommt, zu dem auch Vereine und Jugendgruppen gehören.



Das Bundeskinderschutzgesetz möchte mit den erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit den Schutz der Kinder in den Mittelpunkt stellen. Das muss auch im Interesse der Vereine und Jugendgruppen sein, vertrauen doch Eltern ihre Kinder gerne und beruhigter „sicheren Vereinen“ an.

Ein erweitertes Führungszeugnis wird nur unter bestimmten Rahmenbedingungen fällig – hier ist der Verein in der Verantwortung, dies nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes abzuwägen.

Mit der vorliegenden Schrift wollen Ihnen die Fachkräfte des Kreisjugendamtes wichtige Informationen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes für Vereine und Verbände geben.

Ich habe bereits im Herbst 2013 mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie den Gemeindeverwaltungen gesprochen, um den Verwaltungsaufwand von den Vereinen weg zu verlagern. Hierzu sind in diesem „Kompass Ehrenamt“ ebenfalls wichtige Aussagen im Rahmen unseres „Würzburger Wegs“ getroffen.

Ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihren großartigen Einsatz in der Vereinsjugendarbeit, und ich versichere Ihnen, die Servicestelle Ehrenamt am Landratsamt Würzburg steht Ihnen für eine individuelle Beratung gerne zur Seite, denn

„Sichere Vereine schützen Kinder!“

Ihr
Eberhard Nuß
Landrat



Vorwort des Landrates	2
1 Formen von Kindesmisshandlung	6
2 Zahlen – Daten – Fakten	6
3 Kinderschutz	7
4 Für wen gelten die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes?	8
5 Verantwortlichkeiten	9
6 Richtlinien zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	10
7 Tätigkeitsausschluss für Personen in der Jugendarbeit	12
8 Praxistipps für die Umsetzung	14
a Schema zur Umsetzung	14
b Vorgehen zur Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse	15
c Umgang mit spontanem Engagement	16
9 Qualitätsaspekt: Kinder schützen – Vertrauen schaffen	16
10 Vorgehen im Landkreis Würzburg	17
11 Mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung	18
12 FAQs	18
13 Nachwort	20
14 Infothek	21
Literatur- und Quellenverzeichnis	22
Impressum	23



1. Formen von Kindesmisshandlung

Immer häufiger sind in der Presse Meldungen über Vernachlässigung oder Gewalt an Kindern zu lesen, wie der Fall des zweijährigen Kevin aus Hamburg, der von seinem Ziehvater zu Tode gequält worden war – um nur ein Beispiel zu nennen.

In der Jugendhilfe ist dabei von Kindeswohlgefährdung die Rede. Diese Gefährdungen können sowohl in der Familie oder im Bekanntenkreis, aber auch im außerfamiliären Umfeld wie in Schule oder Freizeit, in Vereinen oder Gruppen, auftreten und schwerwiegende psychische sowie körperliche Folgen für das Kind haben. Deshalb ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen eine zentrale Aufgabe, die alle betrifft. Es gilt, entsprechenden Gefährdungen vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Folgende Formen der Kindesmisshandlung kann man unterscheiden: Vernachlässigung, seelische/emotionale Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt (siehe Anhang).

2. Zahlen – Daten – Fakten

Laut polizeilicher Kriminalstatistik wurden im Jahr 2012 rund 3.450 Fälle von Kindesmisshandlung bekannt. Das ist nur die Spitze des Eisbergs, man muss hier von einer großen Dunkelziffer ausgehen. Viele Delikte werden nicht gemeldet, da die Kinder zu klein sind oder sich gar für das schämen, was ihnen angetan wurde.

In 75% der Fälle kommt der Täter aus dem Bekanntenkreis des Opfers, d.h. die häufigsten Fälle von sexuellem Missbrauch finden im sozialen Nahraum statt. Hierzu zählen unter anderem Vereine, in denen die Kinder und Jugendlichen ihre Freizeit verbringen¹.

Auch im Landkreis Würzburg haben sich in den vergangenen Jahren einige Fälle von Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch durch Ehrenamtliche in Vereinen ereignet, die nicht in der Öffentlichkeit bekannt gemacht wurden.

¹ Polizeiliche Kriminalprävention: www.polizei-beratung.de

3. Kinderschutz! – geht alle an

Den Misshandlungen von Kindern und Jugendlichen wird durch das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) Rechnung getragen. Damit hält der Kinderschutz auch Einzug in die ehrenamtliche Jugendarbeit.

Um Sexualstraftaten vorzubeugen und somit den Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sollen Personen vom Umgang mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden, die einen Eintrag nach § 72a SGB VIII haben (siehe 7.) und damit für diese Tätigkeit ungeeignet sind. Überprüft werden sollen Personen, die durch Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen einen sogenannten qualifizierten Kontakt und damit ein besonderes Vertrauensverhältnis und einen gewissen Einfluss auf diese haben. Diese gesetzlichen Bestimmungen sollen keine Schikane sein oder grundsätzliches Misstrauen ausdrücken, sie sind vielmehr eine präventive Maßnahme zum Schutz der Kinder und Jugendlichen!

Der Ausschluss dieses vorbestraften Personenkreises erfolgt durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses beim Arbeitgeber bzw. Vorstand des Vereins. Dies gilt nicht nur für alle hauptamtlichen Personen (§72a Abs. 2 SGB VIII), sondern auch für alle diejenigen, die neben- oder ehrenamtlich tätig sind (§72a Abs. 3, 4 SGB VIII).

Hauptamtliche Personen

Hauptamtliche Personen sind (in diesem Zusammenhang) all diejenigen, die ihre berufliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben. Der Hauptamtliche ist zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei seinem Arbeitgeber verpflichtet. Die Kosten dafür trägt bei einer Neueinstellung der Bewerber, in einem bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnis der Arbeitgeber. Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt in der Personalakte; der Beschäftigte hat lediglich das Recht, Einsicht zu nehmen.

Nebenamtliche Tätige

Dies sind all diejenigen, die eine nebenamtliche Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ausüben, hierzu zählen u.a. Honorarkräfte und Erziehungsbeistände. Im Bewerbungsverfahren sind diese dazu verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis auf eigene Kosten vorzulegen. Im Falle eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses übernimmt der Arbeitgeber die Kosten. Auch hier besteht die Verpflichtung, dem Arbeitgeber das erweiterte Führungszeugnis zum Verbleib vorzulegen.

Ehrenamtlich Tätige

Dies sind alle, die sich ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit, wie beispielsweise in Vereinen engagieren. Hierzu zählen auch diejenigen, die eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhalten (bis 2400 Euro jährlich). Ehrenamtliche legen bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses eine Bestätigung über ihr Ehrenamt und ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit vor und erhalten das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei. Ehrenamtliche legen dem Vorsitzenden des Vereines oder wahlweise der Gemeinde das erweiterte Führungszeugnis zur Einsicht vor. Das erweiterte Führungszeugnis wird nach der Einsichtnahme an den Ehrenamtlichen zurückgegeben und verbleibt bei diesem.

Info zum erweiterten Führungszeugnis

- Wird bei der Meldebehörde/Gemeinde des Wohnortes durch den Haupt-, Neben- oder Ehrenamtlichen persönlich beantragt
- Erforderliche Unterlagen: Pass/Personalausweis, Bestätigung des Vereins für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (§30a Abs. 2 BZRG)
- Enthält alle Verurteilungen
- Muss mindestens alle 5 Jahre vorgelegt werden
- Darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein
- Kosten: 13 Euro, für Ehrenamtliche kostenfrei
- Bearbeitungsdauer: ca. 2-3 Wochen²

4. Für wen gelten die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes?

Die Regelungen des BKiSchG in der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit (§72a SGB VIII) betreffen **Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe**:

- Anerkannte freie Träger (§75 Abs. 1 SGB VIII)
- Kirchen und Religionsgemeinschaften (§75 Abs. 3 SGB VIII)
- Auf Bundesebene zusammengeschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§75 Abs. 3 SGB VIII)
- Gemeinden (Art. 30 AGSG)

➔ **Voraussetzung:** Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des §2 Abs. 2 SGB VIII oder Beteiligung an der Erfüllung anderer Aufgaben (§ 2, Abs. 3, §76 Abs.1 SGB VIII) im Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe und eine Förderung durch öffentliche Jugendhilfemittel

Das BKiSchG gilt auch für **nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe**, die strukturell Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Die Frage, ob Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe von Vereinen wahrgenommen werden, ist nicht immer einfach und eindeutig zu klären und von Verein zu Verein verschieden. Deshalb sind Maßnahmen der Jugendarbeit der Vereine immer individuell zu bewerten. Zusätzlich kann geprüft werden, ob eine Maßnahme vollständig oder auch anteilig durch öffentliche Jugendhilfemittel gefördert wird (Art, Dauer und Herkunft der Mittel sind unerheblich).

5. Verantwortlichkeiten

Im Rahmen der Qualitätssicherung sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz vor Gewalt verantwortlich (§79a SGB VIII). Zu diesen Qualitätsstandards zählt auch der Kinderschutz in der ehrenamtlichen Jugendarbeit nach den Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zusammen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Vereinen nach § 72a, Abs. 4 SGB VIII dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtliche Person, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis einen entsprechenden Eintrag hat (siehe 7.), „Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat“ (§ 72a Abs. 4, SGB VIII).

² Verwaltungsservice Bayern

Dazu sollen zwischen den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe Vereinbarungen geschlossen werden. Damit verpflichten sich die freien Träger, von Personen, deren Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit ein gewisses Gefährdungspotential aufweist, die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses vorzunehmen. Diese Vereinbarung kann auch auf höherer Ebene, wie beispielsweise einem Verband eingegangen werden, sofern dies in der Satzung festgelegt ist.

Um den Vereinen/Verbänden mehr Verantwortung zu geben, sind diese in der Verantwortung zu entscheiden, welche Ehrenamtlichen des Vereins aufgrund ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Der Vorsitzende des Vereins/Verbandes steht in der Pflicht, die erweiterten Führungszeugnisse einzusehen. Aufgrund der berechtigten Bedenken seitens der Vorstände, die erweiterten Führungszeugnisse einzusehen, besteht die Möglichkeit, dies den Gemeinden/Meldebehörden zu überlassen (Verfahren siehe 8b).

6. Richtlinien zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis muss dann von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen vorgelegt werden, wenn ein sogenannter qualifizierter Kontakt besteht, d.h. wer „Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat“ (§ 72a SGB VIII).

Entscheidend sind dabei Art, Dauer und Intensität des Kontaktes. Wenn diese Faktoren ein gewisses Gefährdungspotential aufweisen, muss das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden.



Folgende Richtlinien werden empfohlen:

Art des Kontaktes

- Hierarchie- oder Machtverhältnis, z.B. Weisungsstruktur
- Vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt werden können, z.B. Hilfestellung
- Potentielles Näheverhältnis, z.B. abendliches Nachhause bringen nach einer Veranstaltung/einem Auftritt
- Intensive Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, z.B. Einzelunterricht
- Große Altersdifferenz

Intensität des Kontaktes

- Wenn die Tätigkeit vorwiegend von einer Person ausgeübt wird
- Wenn die Tätigkeit in einem geschlossenen Raum bzw. nichteinsehbaren Ort stattfindet, z.B. Gruppenraum, Umkleide, Dusche

Dauer des Kontaktes

- Wenn die Tätigkeit regelmäßig stattfindet, z.B. wöchentliche Gruppenstunde, Training
- Temporäre Einzelveranstaltung, z.B. Freizeit, Zeltlager, Jugendherberge, Wochenendseminar, Workshops

Bei der Entscheidung über die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis ist außerdem zu berücksichtigen, ob die Kinder oder Jugendlichen, zu denen Einzelkontakt besteht, Besonderheiten aufweisen, wie z.B. Kleinkindalter oder eine Behinderung.

Da es sich dabei immer um Einzelfallentscheidungen handelt, kann man keine Gewichtung der einzelnen Faktoren festlegen. Bei der Entscheidung, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden soll, muss immer die Gesamtheit betrachtet werden.

Da der Verein/Verband den Einzelfall und die verschiedenen Faktoren am besten abschätzen kann, legt der Gesetzgeber die Verantwortung in dessen Hände. Der Verein/Verband entscheidet nach eigenem Ermessen.

Entspricht der Kontakt diesen Richtlinien, muss das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis muss nicht vorgelegt werden, wenn der Kontakt kein oder nur ein minimales Gefährdungspotential aufweist.

Folgende Richtlinien sind zu beachten:

Art des Kontaktes

- Kein Hierarchie- oder Machtverhältnis
- Keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung
- Geringe Altersdifferenz, z.B. bei 14 – 17-Jährigen als Neben-/ Ehrenamtliche

Intensität des Kontaktes

- Wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird
- Wenn die Tätigkeit in einem offenen Raum stattfindet (öffentlicher Einblick)

Dauer des Kontaktes

- Wenn keine Regelmäßigkeit der Tätigkeit stattfindet (punktuell, einmalig), z.B. Schminken beim Straßenfest

7. Tätigkeitsausschluss für Personen in der Jugendarbeit

Wenn die Tätigkeit der neben- oder ehrenamtlichen Person den obigen Richtlinien entspricht, ist die Person verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen. Dabei ist zu prüfen, ob ein Eintrag nach §72a SGB VIII besteht.

Folgende Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) sind ein Ausschlussgrund für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit:

- §171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- §174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- §174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- §174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- §180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- §225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Ist eine Verurteilung nach einem der oben genannten Rechtsvorschriften gegeben, so ist die betroffene Person von Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung oder einem ähnlichen Kontakt auszuschließen (§ 72a Abs. 3, 4, SGB VIII).

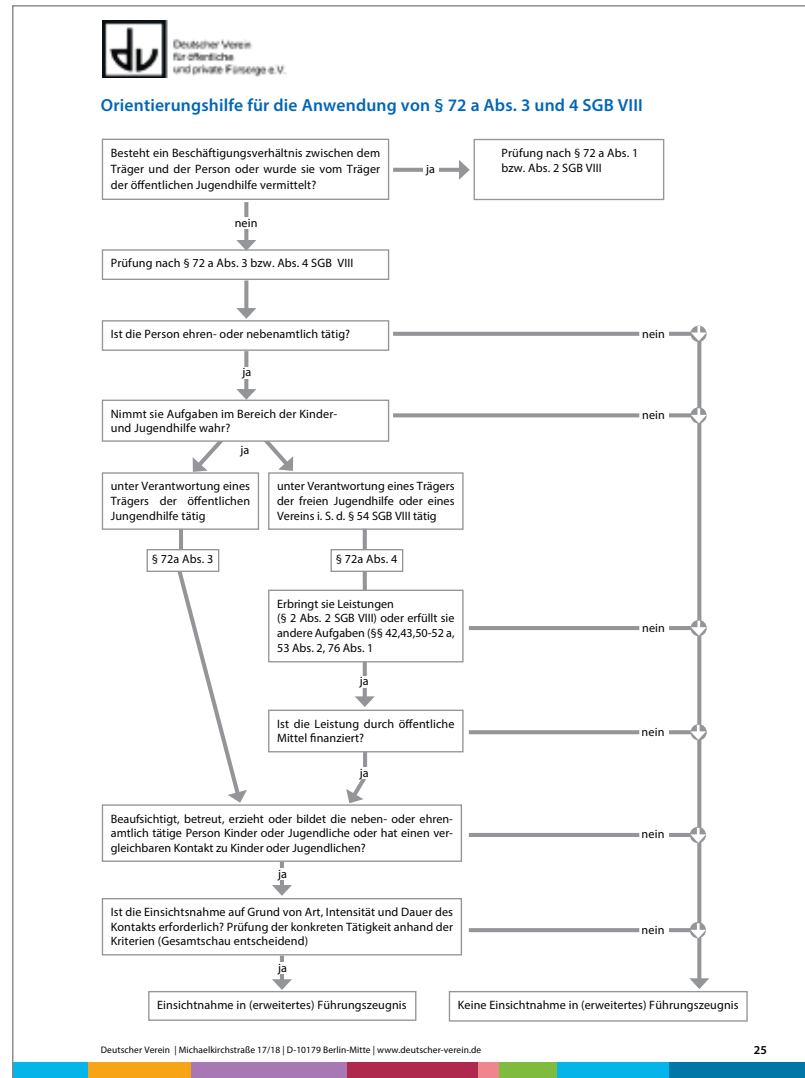
Nicht unter diese Regel fallen Straftatbestände, wie

- Gefährliche Körperverletzung
- Totschlag
- Mord
- Drogenhandel
-

Es wird dennoch zusätzlich empfohlen, Personen, die aufgrund eines solchen Straftatbestandes verurteilt wurden, von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen.

8. Praxistipps für die Umsetzung

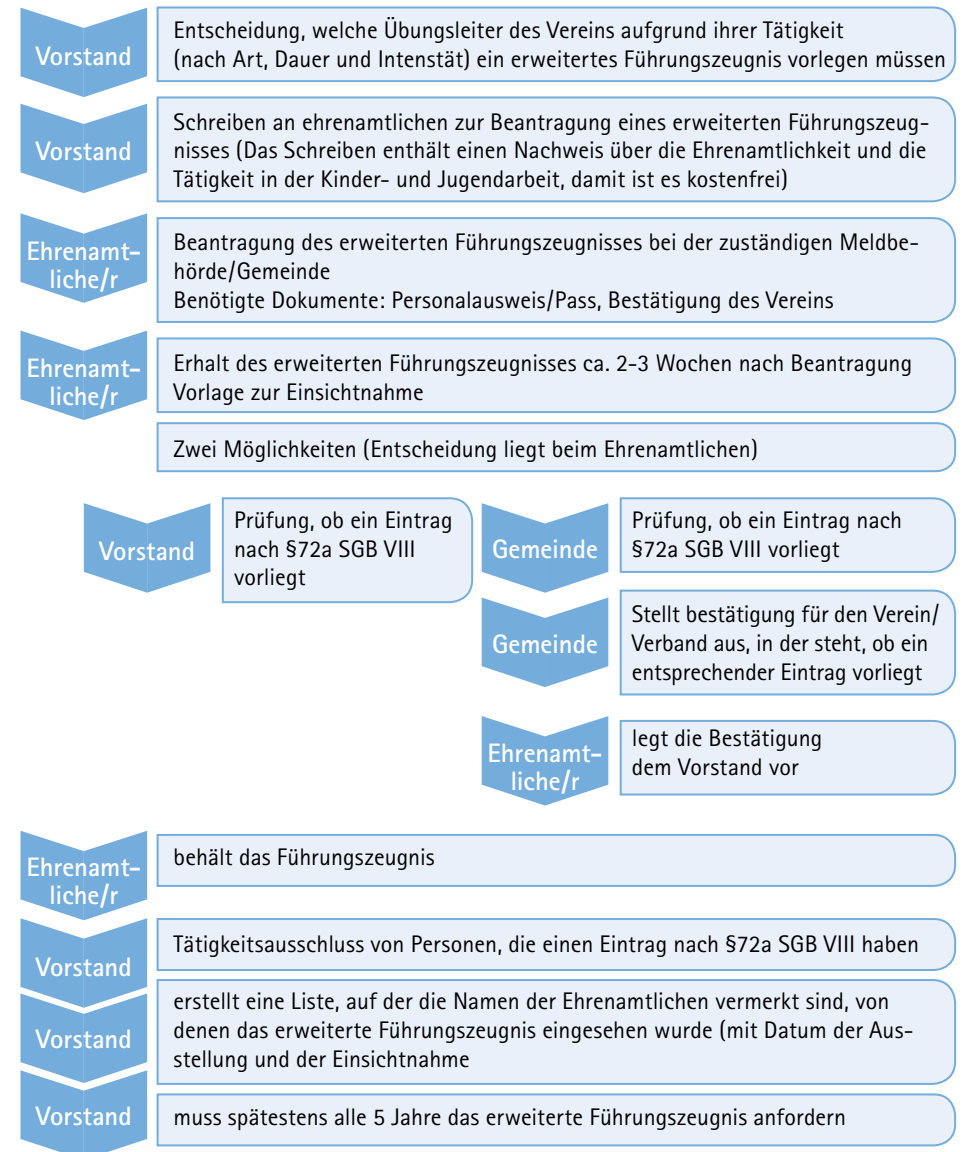
a. Schema zur Umsetzung³



³ Quelle: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a, Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII), Seite 16 [25. September 2012]

b. Der „WÜRZBURGER WEG“

Vorgehen zur Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse



c. Umgang mit spontanem Engagement

Aufgrund von Krankheitsvertretungen, unangekündigten Besuchen befreundeter Verbände, einem Betreuernotstand oder anderen unvorhergesehenen Situationen können sich auch Personen spontan engagieren. Da in der meist kurzen Zeit keine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis möglich ist, wird eine Selbstverpflichtungserklärung empfohlen. In dieser Erklärung (Vorlage siehe www.landkreis-wuerzburg.de) bestätigt der Helfer, dass er keine der Straftaten nach §72a SGB VIII begangen hat.

Diese Selbsterklärung ist nur für spontane Helfer gedacht und ersetzt keinesfalls das erweiterte Führungszeugnis! Bei einer längerfristigen Tätigkeit muss das erweiterte Führungszeugnis unbedingt nachgereicht werden.

9. Qualitätsaspekt: Kinder schützen –

Vertrauen schaffen

Durch die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse – auch ehrenamtlich Engagierter – setzt sich der Gesetzgeber für den präventiven Kinderschutz ein. Dieser soll auch in der Kinder- und Jugendarbeit sichergestellt werden und ist als wichtiger Qualitätsaspekt zu verstehen.

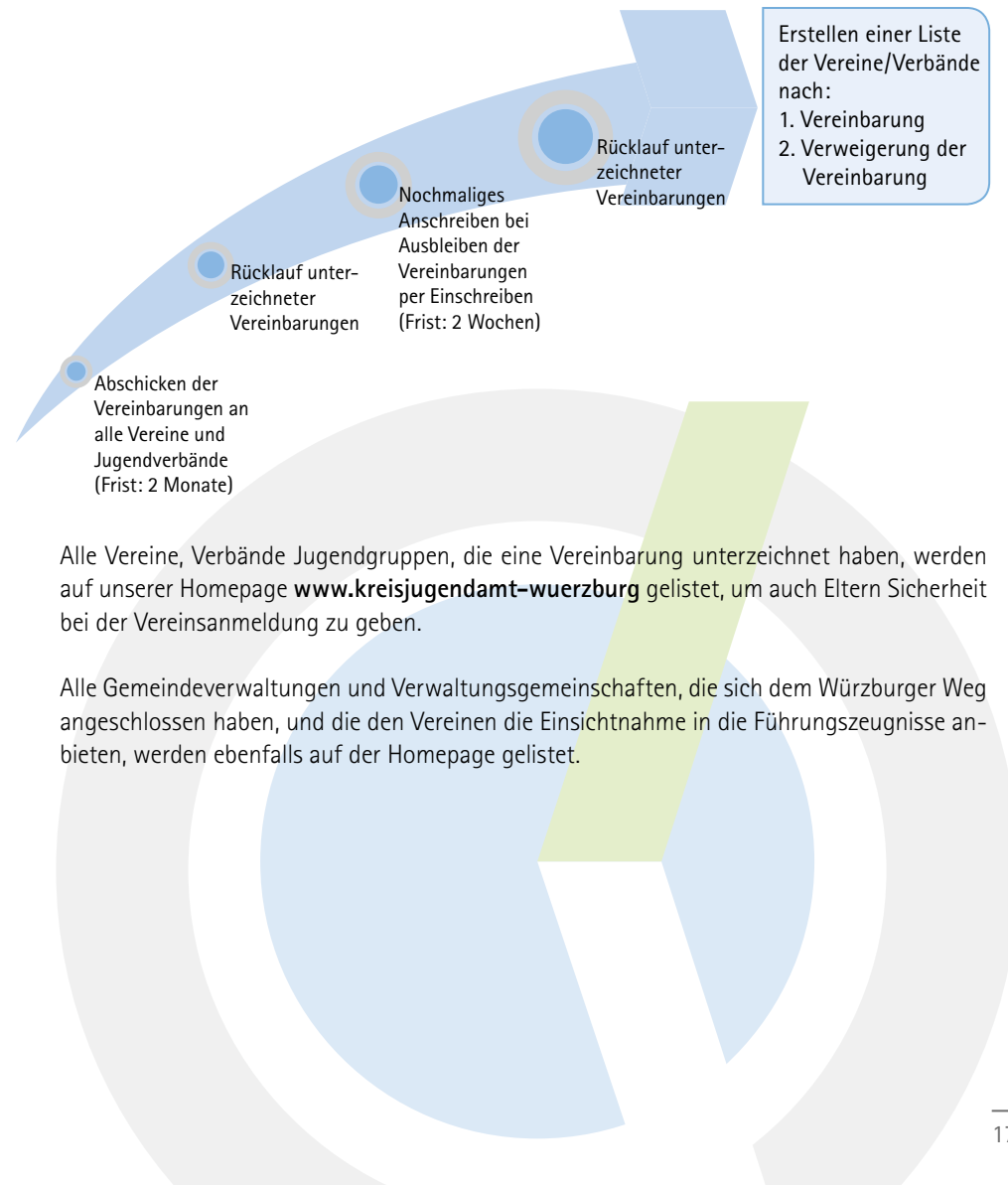
Den Eltern wird dadurch mehr Sicherheit gegeben, so dass diese den Vereinen und ihren Ehrenamtlichen auch mehr Vertrauen entgegenbringen.

Kinderschutz ist damit ein Aushängeschild für den Verein!



10. Vorgehen im Landkreis Würzburg

Das Vorgehen im Landkreis Würzburg hinsichtlich der Umsetzung des Kinderschutzes in der ehrenamtlichen Jugendarbeit gestaltet sich folgendermaßen:



Alle Vereine, Verbände Jugendgruppen, die eine Vereinbarung unterzeichnet haben, werden auf unserer Homepage www.kreisjugendamt-wuerzburg.de gelistet, um auch Eltern Sicherheit bei der Vereinsanmeldung zu geben.

Alle Gemeindeverwaltungen und Verwaltungsgemeinschaften, die sich dem Würzburger Weg angeschlossen haben, und die den Vereinen die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse anbieten, werden ebenfalls auf der Homepage gelistet.

11. Mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Die Träger der freien Jugendhilfe müssen im Rahmen der Qualitätssicherung den gesetzlichen Bestimmungen nachkommen und gemäß dem Bundeskinderschutzgesetz die Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (für den Landkreis Würzburg: Amt für Jugend und Familie) treffen.⁴

Die Jugendhilfe ist dazu verpflichtet, die Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen und den Kinderschutz zu gewährleisten. Dies betrifft nicht nur die haupt- und nebenamtlich Tätigen, sondern auch alle Ehrenamtlichen.

Sollten die Vereinbarungen (nach §72a Abs.3 SGB VIII) im Rahmen der Qualitätssicherung durch Träger der freien Jugendhilfe nicht eingegangen/eingehalten werden, behält sich der öffentliche Träger nach §79a in Verbindung mit §74 SGB VIII vor, den Vereinen die Unterstützung zurückzuhalten. Das bezieht sich sowohl auf staatliche und kommunale Fördermittel, als auch auf das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten, Gerätschaften etc.

Wenn der freie Träger den Abschluss der Vereinbarung zur Sicherung des Kinderschutzes verweigert, geht insoweit auch das Haftungsrisiko auf diesen über (Bayerischer Landkreistag 2013). Zudem birgt eine Kindesmisshandlung bei Nichteinhaltung des Kinderschutzes auch ein versicherungsrechtliches Risiko.

12. FAQs – Fragen und Antworten

Wo muss ich das erweiterte Führungszeugnis beantragen?

Das erweiterte Führungszeugnis muss vom Haupt-, Neben- oder Ehrenamtlichen persönlich bei der Gemeinde/Meldebehörde seines Wohnortes beantragt werden. Bei der Beantragung sind Pass oder Personalausweis sowie eine Bestätigung des Vereins über die Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit und das Ehrenamt vorzuzeigen (§30a, Abs.2 BZRG). Damit ist dieses für den Ehrenamtlichen kostenfrei.

Muss ich die Vereinbarung in jedem Fall unterschreiben?

Die Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe müssen nur diejenigen Träger der freien Jugendhilfe unterzeichnen, die Kinder- und Jugendarbeit leisten.

Muss bei Unterzeichnung der Vereinbarung von jedem Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden?

Nein. Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung verpflichten sich die freien Träger dazu, in eigenem Ermessen zu entscheiden, von welchem Ehrenamtlichen sie ein erweitertes Führungszeugnis verlangen. Es muss nur von denjenigen ehrenamtlich Tätigen das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden, deren Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ein gewisses Gefährdungspotential aufweist (Art, Dauer und Intensität des Kontaktes – siehe 6.).

Wem gehört das erweiterte Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis gehört dem Ehrenamtlichen. Er ist nur verpflichtet, das Zeugnis dem Vorsitzenden vorzulegen. Die Haupt- und Nebenamtlichen müssen das erweiterte Führungszeugnis dem Arbeitgeber zum Verbleib übergeben.

Wer muss das erweiterte Führungszeugnis einsehen?

In der Regel sieht der Vorstand das erweiterte Führungszeugnis ein. Es ist aber auch möglich, das erweiterte Führungszeugnis der Gemeinde/Meldebehörde vorzulegen, die – sofern keine entsprechenden Eintragungen vorhanden sind – eine Bestätigung ausstellt, die an den Vorstand weitergegeben wird.

Warum soll ein Verein die Vereinbarung unterzeichnen?

Die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse im Rahmen der Vereinbarungserklärung ist ein wichtiger Aspekt des Kinderschutzes. Natürlich ist alleine die Überprüfung der erweiterten Führungszeugnisse nicht ausreichend, um Kinder und Jugendliche vor Übergriffen zu schützen, aber ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Die Vereine sind weiterhin dazu verpflichtet, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein geschützt sind. Die Vereinbarungserklärung und die damit verbundene Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse ist keine Schikane, sondern ein Qualitätssiegel, mit dem sich jeder Verein auszeichnen sollte.

Wenn der Kinderschutz im Rahmen der Vereinbarungserklärung nicht eingehalten wird, behält sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mögliche Konsequenzen vor.

Wer entscheidet, von welchen Personen im Verein ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden muss?

Die Entscheidung darüber liegt beim Vorstand des Vereines. Diesem wird die Möglichkeit gegeben, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, welche Ehrenamtlichen der Kinder- und Jugendarbeit aufgrund der Faktoren Art, Dauer und Intensität ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

⁴ § 79a, Abs. 3 SGB VIII

13. Nachwort

„Für den/die lege ich meine Hand ins Feuer...“

Beim Thema Misshandlung und sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen für andere die „Hand ins Feuer legen“ zu wollen, weil ich den Übungsleiter, die Jugendleiterin oder den Betreuer seit Jahren gut kenne, kann sich in Verdachtssituationen auf eine (sexuelle) Misshandlung von Minderjährigen rächen.

Auf der anderen Seite ist es ebenfalls nicht realitätsnah, Jugend- und Übungsleiter in Vereinen, Jugendgruppen und -verbänden unter Generalverdacht zu stellen.

Fest steht, dass sich sexueller Missbrauch und Kindesmisshandlung überwiegend im Bereich der Familie, Nachbarschaft, also in vertrauter Umgebung ereignen. Der Gesetzgeber hat die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes vor allem in die Hände der Jugendämter gelegt.

Die Vereine sind in der Verantwortung abzuwägen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden soll. Die geforderten erweiterten Führungszeugnisse sind somit ein Qualitätsmerkmal, an dem sich die Vereinigung nach innen und in der Außenwirkung Eltern und Öffentlichkeit orientieren können.

*Hermann Gabel,
Leiter des Amtes für Jugend und Familie*



14. Infothek

Alle Infos rund um...

das erweiterte Führungszeugnis

- Bei Ihrer Gemeinde/ Meldebehörde
- Verwaltungsservice Bayern: www.verwaltungsservice-bayern.de

das Bundeskinderschutzgesetz

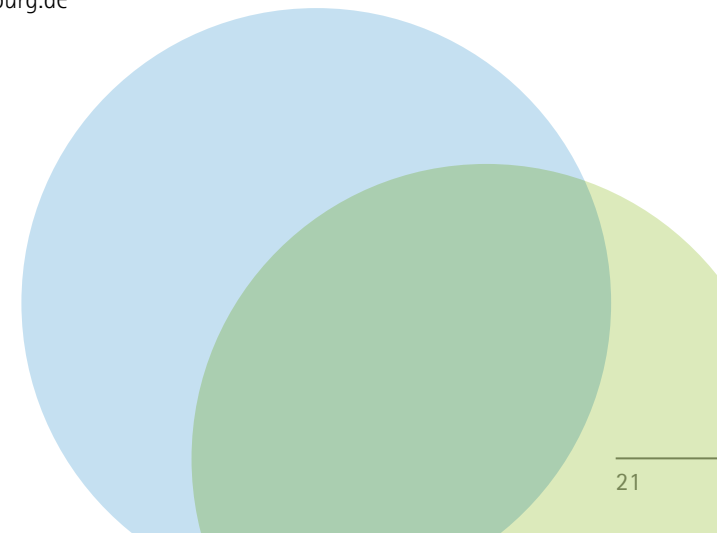
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.bmfsfj.de
- Zentrum Bayern Familie und Soziales: www.blja.bayern.de
- Amt für Jugend und Familie Würzburg: www.landkreis-wuerzburg.de

den Landkreis Würzburg

- Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Würzburg: www.kreisjugendamt-wuerzburg.de

Formulare/ Anträge

- Vorlage für die Beantragung von erweiterten Führungszeugnissen
 - Liste der bereits eingesehenen Führungszeugnisse
 - Anschreiben des Vorstandes/Vereins zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
 - Vereinbarung Landkreis – Verein/Verband
 - Muster Selbstverpflichtungserklärung
 - Musteranschreiben zur Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses
- ➔ Homepage: Amt für Jugend und Familie des Landkreises Würzburg:
www.kreisjugendamt-wuerzburg.de



Anhang: Definitionen

Vernachlässigung

Darunter versteht man die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns, bei der die Sorgeberechtigten die physische und psychische Versorgung ihres Kindes nicht sicherstellen. Dies kann aufgrund unzureichenden Wissens, aber auch durch eine Krise (beispielsweise einer Depression der Eltern) der Fall sein.

Seelische/ emotionale Misshandlung

Die seelische oder emotionale Misshandlung beschreibt das „erzieherische“ Verhalten der Eltern, die bewusst oder unbewusst durch ihr Verhalten die Kinder in ihrer Entwicklung schädigen oder beeinträchtigen. Dies kann aufgrund verschiedener Faktoren der Fall sein. So zum Beispiel durch harte Bestrafungen wie Liebesentzug, Herabsetzung des Kindes, oder aber durch überbehütendes Verhalten der Eltern. Eine seelische Misshandlung ist immer auch aufgrund körperlicher Misshandlungen gegeben, da diese eine Demütigung für das Kind bedeuten.

Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung versteht man die absichtliche Zufügung körperlicher Schmerzen, oder aber ein Handeln unter Inkaufnahme der Verursachung physischer Verletzungen. Knochenbrüche, Verbrennungen, Schläge, das Schütteln eines Säuglings – um nur einige Beispiele der körperlichen Misshandlung zu nennen. Diese Handlungen können schwere Verletzungen bis hin zum Tod zur Folge haben.

Sexuelle Gewalt

Darunter ist ein sexuelles Handeln zu verstehen, das unter Einbeziehung eines Kindes oder Jugendlichen gegen dessen Willen oder aufgrund seiner Entwicklung, ohne sein wissentliches Einverständnis, durchgeführt wird. Das Handeln des jugendlichen oder erwachsenen Täters hat die sexuelle Erregung bzw. Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse zum Ziel. Dies kann durch sexuelle Belästigung, unangemessenes Berühren der Genitalien der Kinder, Masturbationshandlung oder Oral-, Vaginal- und Analverkehr der Fall sein.⁵

⁵ Kinderschutzzentrum: www.kinderschutz-zentren.org

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Nützliche Informationen rund um den Kinder- und Jugendschutz sowie das Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige:

Bayerisches Landesjugendamt (BLJA) www.blja.bayern.de
Kreisjugendamt Würzburg www.kreisjugendamt-wuerzburg.de
Bayerischer Jugendring www.bjr.de
Kinderschutzzentrum www.kinderschutz-zentren.org
Bundesamt für Justiz www.bundesjustizamt.de
Polizeiliche Kriminalprävention www.polizei-beratung.de

IMPRESSUM

Landratsamt Würzburg
Servicestelle Ehrenamt | Koordinierungszentrum für Bürgerschaftliches Engagement (KoBE)
Zeppelinstraße 15 | 97074 Würzburg
Telefon 0931 8003-448, Fax 0931 8003-90-448
ehrenamt@lra-wue.bayern.de
www.kreisjugendamt-wuerzburg.de

April 2014

Handreichung zum Kinderschutz in der ehrenamtlichen Jugendarbeit
Heft 1 der Schriftenreihe „Kompass Ehrenamt“

In Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie – Kommunale Jugendarbeit

Redaktionell verantwortlich:

Stephan Junghans, Kommunale Jugendarbeit
Carsten Hackel, Kerstin Gressel, Servicestelle Ehrenamt
Hermann Gabel, Leiter des Amtes für Jugend und Familie
Elena Baumann, sozialpädagogische Fachkraft

Hinweis:

Der Einfachheit halber wird in der vorliegenden Handreichung immer die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.



Friesstraße 5 | 97074 Würzburg
Telefon 0931 8003-448 | Fax -420
ehrenamt@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de